

Corporate-Governance-Bericht
der
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
für das Jahr 2012

– gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen. Kern dieser Grundsätze bildet der Public-Corporate-Governance-Kodex, der wesentliche Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung enthält.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance (Unternehmensführung) erhöht werden.

Die Einführung des Public-Corporate-Governance-Kodex wird Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts empfohlen, sofern der Bund nicht Mehrheitseigentümer ist. Die DEGES, an der der Bund aktuell mit 35,38 % beteiligt ist, ist dieser Empfehlung nachgekommen und hat den PCGK mit Wirkung ab 01.01.2012 eingeführt.

1. Unternehmensverfassung (rechtliche Grundlagen)

Die DEGES wurde am 7. Oktober 1991 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Planung und Baudurchführung von und

für Bundesfernstraßen oder wesentliche Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Art. 90 Grundgesetz. Entsprechendes gilt für vergleichbare Verkehrsinfrastrukturprojekte in der Baulast der Gesellschafter einschließlich zugehöriger Aufgaben.

Die Unternehmensverfassung der DEGES ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung, dem Konsortialvertrag mit Schiedsvereinbarung sowie der Vereinbarung Bund / Land über die Realisierung der VDE-Projekte.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem technischen und einem kaufmännisch-juristischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2.2 Aufsichtsrat

Gemäß Satzung und Konsortialvertrag besitzt die DEGES als mitbestimmungsfreie GmbH einen fakultativen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus 14 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter bestellt für je volle 3.600 € des von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital ein Aufsichtsratsmitglied, jedoch maximal fünf.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Maßnahmen, die für den Bund oder die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, können nicht gegen die Stimmen des Bundes beschlossen werden.

2.3 Gesellschafterversammlung

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 46 bis 51 des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat aktuell folgende zehn Gesellschafter:

- Bundesrepublik Deutschland
- Land Brandenburg
- Freie Hansestadt Bremen
- Freie und Hansestadt Hamburg
- Land Hessen
- Land Mecklenburg-Vorpommern
- Freistaat Sachsen
- Land Sachsen-Anhalt
- Land Schleswig-Holstein
- Freistaat Thüringen

Die Bundesrepublik ist mit 35,38 % und die Länder sind jeweils mit 7,18 % an der Gesellschaft beteiligt.

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Rechnungshöfe haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Entsprechend einer Einigung des Bundesrechnungshofes (BRH) mit den Landesrechnungshöfen ist der BRH für Prüfungen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit zuständig.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die DEGES relevanten Fragen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 AktG schriftlich zu erstatten. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den für Verwaltungskosten aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Geschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 267 Abs. 3 und 4 HGB für eine „große Kapitalgesellschaft“ erstellt.

Die Gesellschafterversammlung hat am 29.06.2012 die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer für das Jahr 2012 gewählt. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der DEGES gemäß § 53 HGrG.

4. Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden abgeschlossen. Die Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

Die Bezüge der Geschäftsführung inklusive aller sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Dirk Brandenburger €	Bodo Baumbach €	gesamt €
Grundvergütung	149.162,00	140.306,00	289.468,00
Leistungszulage für 2011	18.000,00	18.000,00	36.000,00
Geldwerter Vorteil (Pkw), Beihilfen, Beiträge zur Gruppenunfallversicherung	25.266,07	11.691,53	36.957,60
Versorgungszuschlag/ Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	26.115,60	10.226,16	36.341,76
Summe Bezüge	218.543,67	180.223,69	398.767,36
<i>nachrichtlich:</i> Zuführung zur Pensionsrückstellung	2.643,00	31.618,00	34.261,00
Gesamt	221.186,67	211.841,69	433.028,36

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sind zum 31. Dezember 2012 Pensionsrückstellungen in Höhe von 113.428 € gebildet.

An frühere Geschäftsführer wurden 2012 29.492,96 € in Form von Versorgungsbezügen ausgezahlt. Die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder der Geschäftsführung belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 453.118 €.

4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder gezahlt:

Aufsichtsratsmitglied	Sitzungsgeld in €*
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	511,30
Dr. Rüdiger Kratzenberg (Stellvertreter des Vorsitzenden)	409,04
Lutz Irmer (Stellvertreter des Vorsitzenden)	409,04
Karl-Hermann Fahsel	511,30
Hartmut Fiedler	102,26
Wolfgang Golasowski	306,78
Michael Harting	306,78
Günther Hermann	409,04
Martin Huber	409,04
Günther Meienberg	511,30
Egbert Neumann	409,04
Bernd Sablotny	204,52
Wolfgang Suhr	306,78
Ina-Maria Ulbrich	102,26
Volkmar Vogel	306,78
Summe:	5215,26

*) Ggf. Abführung der Sitzungsgelder an die jeweilige Behörde gemäß den landesspezifischen Regularien

4.3 Vergütung der Gesellschaftervertreter

An die Gesellschaftervertreter wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder gezahlt:

Gesellschaftervertreter	Sitzungsgeld in € *
Thorsten Willhardt (Bund)	102,26
Heiko Graul (Sachsen)	102,26
Morris Gilles (Thüringen)	102,26
Summe:	306,78

*) Ggf. Abführung der Sitzungsgelder an die jeweilige Behörde gemäß den landesspezifischen Regularien

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2012 gehörte dem Aufsichtsrat eine Frau an.

Entsprechenserklärung 2012

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DEGES erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes (PCGK) wurde und werde grundsätzlich mit folgenden Abweichungen entsprochen:

zu 4.3.2 Geschäftsleitung, Vergütung

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Auf Grund der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Anstellungsvertrag des einen Geschäftsführers die Höhe einer möglichen Abfindung bei einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus einem Grund, der durch den Geschäftsführer nicht zu vertreten ist, nur durch die Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Gesamtvergütung einschließlich der von der Gesellschaft zu zahlenden Versorgungszuschläge begrenzt.

zu 5.1.1 Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Der Aufsichtsrat hat im Berichtszeitraum beschlossen, im Zuge der Umsetzung der Empfehlung des PCGK regelmäßig eine Selbstüberprüfung bzw. -evaluierung durchzuführen. Das entsprechende Verfahren wurde noch 2012 begonnen. Der Abschluss sowie die Auswertung der Ergebnisse sollen auf der Aufsichtsratssitzung im März 2013 erfolgen.

zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Mitglieder der Geschäftsleitung)

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung die Empfehlungen aus, eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festzulegen sowie eine langfristige Nachfolgeplanung vorzunehmen.

Eine Altersgrenze wurde noch nicht festgelegt bzw. es wurde noch keine Nachfolgeplanung vorgenommen, da hierzu aktuell kein Bedarf besteht.

zu 5.1.7 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Prüfungsausschuss)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat sieht von der genannten Empfehlung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Grund der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der DEGES ab.

zu 5.2.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung (Mitglieder des Überwachungsorgans)

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder des Überwachungsorgans die Empfehlungen aus, eine angemessene Altersgrenze festzulegen.

Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des Aufsichtsrates im Regelfall spätestens mit dem Eintritt in das Rentenalter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.“

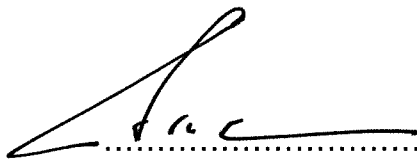
Berlin, März 2013

Der Aufsichtsrat

Geschäftsführung



Prof. Dr.-Ing. Dr. Ing. E. h.
Josef Kunz
Vorsitzender



Bodo Baumbach
kfm.-jur. Geschäftsführer



Dirk Brandenburger
techn. Geschäftsführer